

Info Mehrwertabgabe

Zonenplanänderung

Ereignis	Zuweisung von Boden <ul style="list-style-type: none">• zu Bauzonen• aus öffentlichen Zonen zu übrigen Zonen
Zeitpunkt	Rechtskraft der Zuweisung Datum, an dem der Genehmigungsentscheid des DBU oder der Rechtsmittelentscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
Meldeverfahren	Die Gemeindebehörde teilt der Steuerverwaltung das genaue Datum der Rechtskraft der Zonenplanänderung innert 14 Tagen nach Kenntnis, mittels Liste aller betroffenen Grundstücke, mit.

Veranlagung und Rechnungsstellung

Festlegung	Durch eine amtliche Liegenschaftenschätzung der Steuerverwaltung gemäss Schätzungsverordnung.
Rechnungsstellung	Mittels Veranlagung wird die Mehrwertabgabe festgelegt und gleichzeitig fakturiert.
Meldeverfahren	Kopie der rechtskräftigen Veranlagung/Rechnung an die Gemeindebehörde zur Überwachung der Fälligkeit.

Fälligkeiten

Zeitpunkt	Die Abgabe wird fällig bei/mit <ul style="list-style-type: none">• Handänderung• Rechtskraft des Erschliessungsprojektes• Rechtskraft der Baubewilligung
Meldeverfahren	Die Gemeindebehörde teilt der Steuerverwaltung die Handänderung und das Datum, an dem das Erschliessungsprojekt oder die Baubewilligung (für ein mit der Mehrwertabgabe belastetes Grundstück) in Rechtskraft erwachsen ist, innert 14 Tagen nach Kenntnis mittels Formular mit.
Verzugszinsen	30 Tage nach Fälligkeit sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet.

Abrechnung und Rückerstattung

Ablieferung	Quartalsweise Ablieferung der vereinnahmten Mehrwertabgabe durch die Steuerverwaltung je hälftig an die Gemeinde und den Kanton.
Entschädigung	Abzug einer Pauschalentschädigung pro Fall von Fr. 700.00 zu Gunsten der Steuerverwaltung.
Rückerstattung	Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertabgabe zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Auszonung mittels Rückerstattungsbegehren an die Steuerverwaltung durch den jeweiligen Grundeigentümer innerhalb eines Jahres.
Auszahlung	Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Mitteilung der Steuerverwaltung durch den Kanton und die Gemeinde je zur Hälfte.

Wichtiges

Meldeverfahren	Da zwischen dem Zeitpunkt der Erhebung der Mehrwertabgabe und deren Fälligkeit unter Umständen Jahre liegen können, ist den Fristen im Meldeverfahren seitens der Gemeindebehörde besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da der Steuerpflichtige die Abgabe erst bei Fälligkeit zu entrichten hat.
-----------------------	---